

Niederschlagswasserabgabe – Niederschlagswassergebühr

1. Niederschlagswasserabgabe

Die Niederschlagswasser**abgabe** ist neben der Groß- und Kleininleiterabgabe ein Bestandteil der Abwasserabgabe. Nach dem Abwasserabgabengesetz hat derjenige, der Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Gewässer einleitet, eine Abwasserabgabe an das Land zu entrichten. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Demnach wäre auch das Versickern von Niederschlägen abgabepflichtig. Die Niederschlagswasserabgabe wird jedoch nur für solches Niederschlagswasser erhoben, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Diese Abwasserabgabe ist eine so genannte Umweltabgabe, welche die durch Abwasserleitungen verursachte Gewässerbelastung möglichst gering halten soll.

Abgabepflichtig ist, wer unmittelbar in ein Gewässer einleitet. Dies sind in der Regel Kommunen, Abwasserzweckverbände, Industrie- und Gewerbe-, oder sonstige Betreiber sowie Betreiber von Kleinkläranlagen.

Im Abwasserabgabengesetz ist geregelt, dass die einzelnen Länder bestimmen können, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.

2. Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswasser**gebühr** ist Bestandteil der Abwassergebühr. Durch den Zweckverband wurde 2004 die Splittung der Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr eingeführt.

Die Schmutzwassergebühr wird für den Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser erhoben. Die Berechnung erfolgt nach dem Trinkwasserverbrauch.

Die Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage der in den Kanal eingebrachten Niederschlagswassermenge erhoben. Eine Berechnung erfolgt nach Quadratmeter der bebauten und befestigten an den Kanal angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Einführung der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser würde zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Bürger führen.

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Des Weiteren können die Gebühren auf die Betriebskosten umgelegt werden.